

Die Teilhabe von Laien an der päpstlichen Primatialgewalt Ein Blick auf die Kurienreform durch die Apostolische Konstitution *Praedicate evangelium*

von Matthias Ambros

Der Beitrag nimmt das fünfte Prinzip der Kurienreform gemäß der Apost. Konst. *Praedicate evangelium* in den Blick und fragt nach der rechtlichen und theologischen Grundlegung, inwiefern Laien Leitungsämter an der Römischen Kurie wahrnehmen können. Die Zuordnung der Römischen Kurie zum Papstamt, dessen Hilfsorgan sie ist, ist der Grund, warum ihre Leitungsgewalt als stellvertretende Vollmacht zu definieren ist. Sie wird im Namen des Papstes ausgeübt. Auch wenn dem Grundsatz nach Leitungsvollmacht in der Kirche durch positive Rechtssetzung nur von Klerikern ausgeübt werden kann (vgl. can. 129 §1 CIC), haben Laien aufgrund des Taufsakramentes, welches ihnen Anteil an der Sendung Christi verleiht, die grundsätzliche Fähigkeit (*capacitas*), um zur Erfüllung der kirchlichen Sendung Ämter und Dienste zu übernehmen, die mit der Ausübung von kirchlicher Leitungsvollmacht verbunden sind. Deshalb ist es auch möglich, dass der Papst qualifizierten Laien die Leitung eines Dikasteriums der Römischen Kurie anvertraut. In diesen Fällen ist es die *missio canonica*, die Laien *ad normam iuris* rechtlich befähigt (*habilitas*), ein bestimmtes Kirchenamt auszuüben.

Il contributo riprende il quinto principio della riforma della Curia Romana secondo la Cost. apost. *Praedicate evangelium* e si interroga sul fondamento giuridico e teologico della misura in cui i laici possono esercitare uffici di governo nella Curia Romana. La subordinazione della Curia Romana alla funzione del Romano Pontefice, di cui è un organo ausiliario, è la ragione per cui la sua potestà di governo deve essere definita come una potestà vicaria che viene esercitata in nome del Papa. Anche se, in linea di principio, la potestà di governo nella Chiesa può essere esercitata solo dai chierici in base a una normativa di diritto positivo (cf. can. 129 §1 CIC), i laici, in virtù del sacramento del battesimo, che conferisce loro una partecipazione alla missione di Cristo, hanno la capacità fondamentale (*capacitas*) di assumere uffici e funzioni connessi all'esercizio del governo ecclesiastico per adempiere la missione della Chiesa. Pertanto, è anche possibile che il Papa affidi a laici qualificati la guida di un dicastero della Curia Romana. In questi casi, è la *missio canonica* che abilita *ad normam iuris* i laici (*habilitas*) a esercitare un determinato ufficio ecclesiastico.

*„Jedem aber wird die Offenbarung
des Geistes geschenkt, damit sie
anderen nützt“ (1 Kor 12,7)*

Einleitung

Am 19. März 2022 hat das Presseamt des Heiligen Stuhls eine erste Fassung der seit dem Pontifikatsbeginn von Papst Franziskus angekündigten und erwarteten Reform der Römischen Kurie¹ veröffentlicht.² Spätestens seit der Pressekonferenz, in der die neue Konstitution über die Römische Kurie vorgestellt worden ist, war klar, dass die vor wenigen Tagen publizierte Textfassung einer weiteren Überarbeitung bedurfte. Mittlerweile ist eine weitere Fassung im *L'Osservatore Romano*³ veröffentlicht worden. In Art. 250 der Apost. Konst.⁴ *Praedicate evangelium* (PE) heißt es, dass sie am 5. Juni 2022 in Kraft tritt. Nicht nur in den kirchlichen Medien hat das Thema der Vergabe kurialer Leitungspositionen an Laiinnen und Laien große Aufmerksamkeit gefunden.⁵ Deshalb soll unter dieser Perspektive im Rahmen dieser Untersuchung die neue Apost. Konst. über die Römische Kurie beleuchtet

¹ Das Thema der Reform der Römischen Kurie durch Papst *Franziskus* ist schon vor der Veröffentlichung von *Praedicate evangelium* immer wieder Diskussionsthema in der Kirchenrechtswissenschaft gewesen: Vgl. u.a. *Rhode, Ulrich*, Wie Papst Franziskus die Kurie reformiert: Der Kardinalsrat und die schrittweise Umsetzung, in: *AfkKR* 185 (2016) 42-61; *Graulich, Markus*, Vereinfachung – Synodalität – Dezentralisierung. Papst Franziskus und die Reform der Römischen Kurie, in: *Reform an Haupt und Gliedern. Impulse für eine Kirche „im Aufbruch“*. Hg. von Heribert Hallermann / Thomas Meckel / Sabrina Meckel-Pfannkuche / Matthias Pulte, Würzburg 2017, 263-278; *Schüller, Thomas*, Kurie im Werden – Papst Franziskus und sein Projekt der Reform der Römischen Kurie, in: *Im Dienste der Gerechtigkeit und Einheit* (FS Reinhardt). Hg. von Rüdiger Althaus / Judith Hahn / Matthias Pulte, Essen 2017, 401-414.

² At: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2022/03/19/0189/00403.html> (abgerufen: 29. Juli 2022). Die in der Pressemitteilung angekündigte Promulgation durch den Papst, die durch die Veröffentlichung eines Textentwurfs am 19. März 2022 vom Presseamt des Heiligen Stuhls angekündigt wurde, ist entgegen des Wortlauts der Mitteilung an diesem Tag im juristisch korrekten Sinn (vgl. can. 8 §1) nicht erfolgt. Im Übrigen enthält *Praedicate evangelium* keine spezielle Norm zur Promulgation.

³ In: OR 162 (2022), n. 74, 31.3.2022, p. I-XII.

⁴ Apost. Konst. = Apostolische Konstitution.

⁵ Beispielhaft sei der Bericht vom 20. März 2022 in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* genannt: „Festgeschrieben ist auch, dass Frauen künftig Einrichtungen leiten können. Franziskus beförderte bereits in den vergangenen Monaten Frauen in höhere Positionen innerhalb der Kurie“

(at: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/reform-im-vatikan-heiliger-stuhl-veroeffentlicht-neues-grundgesetz-17893444.html> [abgerufen: 1. Juni 2022]).

Bis Inkrafttreten der Apost. Konst. *Praedicate evangelium* waren folgende Frauen in Leitungspositionen an Dikasterien der Römischen Kurie laut *L'Annuario Pontificio* 2022 tätig:

- Francesca Di Giovanni, Untersekretärin für den multilateralen Sektor, Staatssekretariat (Sektion für die Beziehungen mit den Staaten);
- Sr. M. Annunziata Remossi O.M.V.F., Untersekretärin der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens;
- Linda Ghisoni, Untersekretärin des Dikasteriums für die Laien, Familie und Leben;
- Gabriella Gambino, Untersekretärin des Dikasteriums für die Laien, Familie und Leben;
- Sr. Alessandra Smerilli, Sekretärin a.i. des Dikasteriums für die gesamtheitliche Entwicklung des Menschen;
- Paolo Rufini, Präfekt des Dikasteriums für die Kommunikation.

Weitere Führungspositionen von Laien werden auch an Behörden der Vatikanstadt sowie Einrichtungen, die mit der Römischen Kurie verbunden sind, wahrgenommen. Da bei diesen Ämtern die Frage nach der Ausübung kirchlicher Leitungsvollmacht nicht berührt wird, werden sie hier nicht weiter aufgeführt.

werden.⁶ Dabei werden folgende Aspekte aus kirchenrechtlicher Sicht behandelt werden: (1.) Der Primatsanspruch des Römischen Bischofs; (2.) Die Römische Kurie als Hilfsorgan des Papstes; (3.) Die Vollmacht der Römischen Kurie leitet sich vom Papst ab; (4.) Laien als Leiter der Behörden der Römischen Kurie?; (5.) Ausblick und Perspektiven.

1 Der Primatsanspruch des Römischen Bischofs

Bevor die Römische Kurie, ihre Funktionsweise und ihre Struktur, überhaupt in den Blick genommen werden kann, ist der Fokus zunächst auf den Primatsanspruch des Römischen Bischofs zu lenken, wie er vom kirchlichen Lehramt vorgelegt wird und sich in den Normen des kirchlichen Verfassungsrechts wiederfindet.

Can. 331 CIC⁷ bestimmt:

„Der Bischof der Kirche von Rom, in dem das vom Herrn einzig dem Petrus, dem Ersten der Apostel, übertragene und seinen Nachfolgern zu vermittelnde Amt fort dauert, ist Haupt des Bischofskollegiums, Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche hier auf Erden; deshalb verfügt er kraft seines Amtes in der Kirche über höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt, die er immer frei ausüben kann.“⁸

Diese höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Vollmacht, die im Übrigen eine bischöfliche Vollmacht ist, kann der Papst immer frei ausüben. Es kommt ihm ein Jurisdiktionsprimat über die ganze Kirche zu. Die Ausübung dieser Vollmacht kann in einem Spannungsverhältnis zur Vollmacht des Diözesanbischofs stehen, von dem es in can. 381 §1 heißt:

„Dem Diözesanbischof kommt in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist; ausgenommen ist, was von Rechts wegen oder aufgrund einer Anordnung des Papstes der höchsten oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten ist.“⁹

⁶ Der Beitrag geht auf einen Vortrag zurück, den der Autor am 15. Juni 2022 an der Theologischen Fakultät der Katholischen Privat-Universität in Linz gehalten hat. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

⁷ Die Canones, die in diesem Beitrag zitiert werden, beziehen sich auf den Codex Iuris Canonici (CIC) in seiner jeweils gültigen Fassung, sofern nicht etwas Anderes explizit angegeben ist.

⁸ „*Ecclesiae Romanae Episcopus, in quo permanet munus a Domino singulariter Petro, primo Apostolorum, concessum et successoribus eius transmittendum, Collegii Episcoporum est caput, Vicarius Christi atque universae Ecclesiae his in terris Pastor; qui ideo vi muneris sui suprema, plena, immediata et universali in Ecclesia gaudet ordinaria potestate, quam semper libere exercere valet.*“ Vgl. auch LG 18, 20, 22, 23; OE 3; UR 2; CD 2.

⁹ „*Episcopo dioecesano in dioecesi ipsi commissa omnis competit potestas ordinaria, propria et immediata, quae ad exercitium eius muneris pastoralis requiritur, exceptis causis quae iure aut Summi Pontificis decreto supremae aut alii auctoritati ecclesiasticae reserventur.*“ Vgl. auch LG 27; CD 8 und 11.

Die Formulierung, dass dem Diözesanbischof alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Vollmacht zur Ausübung seines Hirtendienstes zukommt, ist in Anwendung der Theologie des Zweiten Vatikanums über das Bischofsamt eine positive Formulierung der Würde und Bedeutung des Bischofsamtes, hatte doch can. 334 §1 CIC/1917 dem Diözesanbischof keine eigenberechtigte Vollmacht (*potestas propria*) zugesprochen. Zudem brauchte er zur Ausübung seines Amtes Quinquennialvollmachten, die ihm durch den Heiligen Stuhl übertragen werden mussten. Wenn den Diözesanbischöfen aber keine eigenberechtigte Leitungsgewalt zukommt, ist die Schlussfolgerung des damaligen Reichskanzlers Bismarck zumindest nachzuvollziehen, wonach – seiner Auffassung nach – die Bischöfe doch nur „Beamte“ des Papstes seien.¹⁰

Unbeschadet dieser Fokussierung auf die Theologie des Bischofsamtes, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil vornahm und die sich, wie es *Bruno Primetshofer* formulierte, in der pro-episkopalen Tendenz auch im nachkonziliaren Kirchenrecht wiederfand,¹¹ kann der Papst seinen Jurisdiktionsprimat über die ganze Kirche ausüben, was auch seinen Vorrang über alle Teilkirchen miteinschließt.

Can. 333 §1 macht diesen Vorrang der päpstlichen Vollmacht in Konkurrenz zur bischöflichen Vollmacht deutlich, wenn es heißt:

„Der Papst hat kraft seines Amtes nicht nur Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche, sondern besitzt auch über alle Teilkirchen und deren Verbände einen Vorrang ordentlicher Gewalt, durch den zugleich die eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt gestärkt und geschützt wird, die die Bischöfe über die ihrer Sorge anvertrauten Teilkirchen innehaben.“¹²

¹⁰ „[Der Papst] ist im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblicke an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit“ (DH, 3112, a).

Gegen die Circular-Depesche von Bismarck nahmen die deutschen Bischöfe gemeinsam Stellung, die sich Papst Pius IX. durch das Apostolische Schreiben *Mirabilis illa constantia* (DH, 3117) vom 4. März 1875 zu eigen gemacht hat: „Nach dieser Lehre der katholischen Kirche ist der Papst Bischof von Rom, nicht Bischof irgendeiner anderen Stadt oder Diözese, nicht Bischof von Köln oder Breslau u.s.w. Aber als Bischof von Rom ist er zugleich Papst, d.h. Hirt und Oberhaupt der ganzen Kirche, Oberhaupt aller Bischöfe und aller Gläubigen, und seine päpstliche Gewalt lebt nicht etwa in bestimmten Ausnahmefällen erst auf, sondern sie hat immer und allezeit und überall Geltung und Kraft. In dieser seiner Stellung hat der Papst darüber zu wachen, dass jeder Bischof im ganzen Umfang seines Amtes seine Pflicht erfülle, und wo ein Bischof behindert ist oder eine anderweitige Notwendigkeit es erfordert, da hat der Papst das Recht und die Pflicht, nicht als Bischof der betreffenden Diözese, sondern als Papst, alles in derselben anzuordnen, was zur Verwaltung derselben gehört ...“ (DH, 3113).

¹¹ Vgl. *Primetshofer, Bruno*, Zur pro-episkopalen Tendenz des neuen Kirchenrechts, in: ThPQ 139 (1991) 38-48.

¹² „*Romanus Pontifex, vi sui muneris, non modo in universam Ecclesiam potestate gaudet, sed et super omnes Ecclesias particulares earumque coetus ordinariae potestatis obtinet principatum, quo quidem insimul roboratur atque vindicatur potestas propria, ordinaria et immediata, qua in Ecclesias particulares suae curae commissas Episcopi pollent.*“ Vgl. auch LG 12, 18, 22 und 27; CD 2 und 8.

Die Ausübung der päpstlichen Vollmacht über eine bestimmte Teilkirche hat die Stärkung und den Schutz der Vollmacht des Bischofs über seine Teilkirche zum Ziel. Ein Eingriff des Papstes in die Leitung einer bestimmten Teilkirche wird als Dienstleistung und Hilfestellung verstanden. Das mag die theologische Grundlegung der Ausübung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats in einer bestimmten Diözese sein und wird vermutlich problemlos von statten gehen, wenn der betreffende Bischof um diese päpstliche Hilfestellung gebeten hat. Wenn dies allerdings nicht der Fall ist, gilt es, in der Analyse der kirchlichen Rechtsordnung, festzuhalten, dass der Papst allein entscheidet, wann und wie er seinen Jurisdiktionsprimat über eine Teilkirche ausübt. Er handelt, weil er einen Eingriff für notwendig hält. Durch sein Tun wird die Vollmacht des zuständigen Diözesanbischofs gestärkt und geschützt. Dies ist rein rechtlich zu präsumieren, denn „gegen ein Urteil oder ein Dekret des Papstes gibt es weder Berufung noch Beschwerde“¹³ (can. 333 §3).

Diese einzigartige juristische Stellung, die dem Papst aufgrund seines Jurisdiktionsprimats in der katholischen Kirche zukommt, gilt es in Erinnerung zu behalten, wenn nun in einem zweiten Schritt die Römische Kurie in den Blick genommen wird.

2 Die Römische Kurie als Hilfsorgan des Papstes

Im CIC finden sich als kirchenrechtliche Grundlage der Römischen Kurie lediglich zwei Canones: can. 360 und can. 361.

Can. 360 nennt die bei Inkrafttreten des CIC bestehenden Kurieneinrichtungen und nimmt im Hinblick auf die Tätigkeit der Römischen Kurie eine Rückbindung an das Papstamt vor. Denn seine Aufgaben für die Gesamtkirche übt sie aus und handelt im Namen des Papstes zum Wohl und im Dienst an den Teilkirchen:

„Die Römische Kurie, durch die der Papst die Geschäfte der Gesamtkirche zu besorgen pflegt und die ihre Aufgabe in seinem Namen und seiner Autorität zum Wohl und zum Dienst an den Teilkirchen ausübt, besteht aus dem Staatssekretariat oder Päpstlichen Sekretariat, dem Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, den Kongregationen, den Gerichtshöfen und anderen Einrichtungen, deren Ordnung und Zuständigkeit durch besonderes Gesetz festgelegt sind.“¹⁴

¹³ „*Contra sententiam vel decretum Romani Pontificis non datur appellatio neque recursus.*“

¹⁴ „*Curia Romana, qua negotia Ecclesiae universae Summus Pontifex expedire solet et quae nomine et auctoritate ipsius munus explet in bonum et in servitium Ecclesiarum, constat Secretaria Status seu Papali, Consilio pro publicis Ecclesiae negotiis, Congregationibus, Tribunalibus, aliisque Institutis, quorum omnium constitutio et competentia lege peculiari definiuntur.*“ Vgl. auch CD 9.

Bereits mit der Promulgation der Apost. Konst. *Pastor bonus*, die beispielsweise den Rat für die öffentlichen Angelegenheiten nicht mehr vorsah, spiegelte can. 361 den aktuellen Rechtsstand nicht wieder. Gleichwohl wurde die Norm nie an die Rechtsfortentwicklung angepasst.

Can. 361 nimmt schließlich eine Begriffsklärung vor, wonach unter dem „Apostolischen Stuhl“ oder dem „Heiligen Stuhl“ neben dem Papst auch die Einrichtungen der Römischen Kurie zu verstehen seien:

„Unter der Bezeichnung Apostolischer Stuhl oder Heiliger Stuhl ist in diesem Gesetzbuch nicht nur der Papst zu verstehen, sondern auch, wenn nicht aus der Natur der Sache oder aus dem Kontext anderes offensichtlich ist, das Staatssekretariat, der Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche und andere Einrichtungen der Römischen Kurie.“¹⁵

Neben diesen Grundnormen des CIC über die Römische Kurie ist bezüglich Struktur und Arbeitsweise der Römischen Kurie auf das entsprechende Spezialgesetz zu verweisen. Mit Inkrafttreten der Apost. Konst. *Praedicate evangelium* am 5. Juni 2022 ist die bislang geltende Apost. Konst. *Pastor bonus*¹⁶ abrogiert worden. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Grundordnung der Römischen Kurie¹⁷ zu beachten, sofern sie nicht durch *Praedicate evangelium* derogiert worden sind. Besondere Aufmerksamkeit hat im Vorfeld der Erarbeitung und der Veröffentlichung der neuen Konstitution über die Römische Kurie die Frage nach der Ausübung von Leitungsämtern durch Laien gefunden. Unter diesem Fokus soll *Praedicate evangelium* nun beleuchtet werden.

3 Die Vollmacht der Römischen Kurie leitet sich vom Papst ab

Schon can. 360 macht deutlich, dass die Römische Kurie ihre Vollmacht vom Papst ableitet. Rechtlich kann sie deshalb nicht vom Papstamt abgelöst oder getrennt betrachtet werden. Sie ist keine eigene Entität neben ihm, es kommt ihr auch keine eigene Vollmacht zu, sondern sie agiert mit ordentlicher stellvertretender Vollmacht, wie es herrschende kanonistische Lehrmeinung ist. Entscheidungen der Römischen Kurie sind daher als Entscheidungen des Papstes zu betrachten und können natürlich von ihm jederzeit zurückgenommen oder modifiziert werden.¹⁸ Diesen stellvertretenden Dienstcharakter der Römischen Kurie benennt explizit Nr. 5 der Reformprinzipien, die der Apost. Konst. *Praedicate evangelium* vorangestellt

¹⁵ „*Nomine Sedis Apostolicae vel Sanctae Sedis in hoc Codice veniunt non solum Romanus Pontifex, sed etiam, nisi ex rei natura vel sermonis contextu aliud appareat, Secretaria Status, Consilium pro publicis Ecclesiae negotiis, aliaque Romanae Curiae Instituta.*“

¹⁶ In: AAS 80 (1988) 841-934.

¹⁷ *Staatssekretariat*, Regolamento generale della Curia Romana, 15. April 1999, in: AAS 91 (1999) 629-699.

¹⁸ Man beachte jedoch, dass durch Papst Paul VI. die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen, die von den Dikasterien der Römischen Kurie gesetzt oder gebilligt wurden, ermöglicht worden ist (vgl. Art. 197 §1 PE; Art. 34 §1 *Lex propria Supremi Tribunalis Signaturae Apostolicae*). Die stellvertretende Vollmacht der Dikasterien der Römischen Kurie ist insofern durch das Legalitätsprinzip und eine effektive gerichtliche Gewährleistung dieses Grundsatzes begrenzt. Vgl. *Ambros, Matthias*, Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz in der Kirche. Zur Erinnerung an den 50. Jahrestag der Errichtung der *Sectio Altera* der Apostolischen Signatur als kirchliches Verwaltungsgericht durch Papst Paul VI., in: PerRC 106 (2017) 405-433.

sind und die *mens legislatoris*, d.h. mit welcher gesetzgeberischen Absicht die anschließenden Normen verfasst sind, darlegen.

In diesem fünften Prinzip zur Kurienreform heißt es nämlich:

„Jede kuriale Institution erfüllt ihren Auftrag kraft der Vollmacht, die sie vom Papst erhalten hat, in dessen Namen sie stellvertretend für die Ausübung seines primatialen Dienstes handelt. Aus diesem Grund kann jeder Gläubige den Vorsitz in einem Dikasterium oder einem Organismus übernehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Kompetenzen, Leitungsbefugnisse und Funktionen (der jeweiligen Dikasterien)“¹⁹ (eigene Übersetzung).

Sodann legt Art. 15 PE fest:

„Die Mitglieder der kurialen Institutionen werden aus dem Kreis der in Rom und außerhalb Roms residierenden Kardinäle ernannt, zu denen aufgrund ihrer besonderen Sachkenntnis einige Bischöfe, vor allem Diözesan-/Eparchialbischöfe, sowie je nach Art des Dikasteriums einige Priester und Diakone, einige Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens sowie einige Laien hinzukommen“²⁰ (eigene Übersetzung).

Für die Behandlung unseres Themas von besonderem Interesse ist die Argumentationsform, wonach die einzelnen Institutionen der Römischen Kurie in Stellvertretung für den Papst, d.h. in seinem Namen, seinen Jurisdiktionsprimat ausüben. Dies rechtfertigt die Übertragung von Leitungssämtern an der Römischen Kurie an Gläubige, d.h. Laien wie Kleriker (vgl. can. 207), unter Berücksichtigung der Natur der jeweiligen Behörde der Römischen Kurie, deren Leitungssämter besetzt werden sollen.

Unter Leitungssämtern sind die des Präfekten (vgl. Art. 14 §1 PE), des Sekretärs oder Untersekretärs (vgl. Art. 14 §2 PE) einer Behörde der Römischen Kurie zu verstehen, sofern sie nicht andere Bezeichnungen tragen, wie z.B. Staatssekretär (vgl. Art. 45 §1 PE), Substitut,

¹⁹ „Ogni Istituzione curiale compie la propria missione in virtù della potestà ricevuta dal Romano Pontefice in nome del quale opera con potestà vicaria nell'esercizio del suo munus primaziale. Per tale ragione qualunque fedele può presiedere un Dicastero o un Organismo, attesa la peculiare competenza, potestà di governo e funzione di quest'ultimi.“

²⁰ „I Membri delle Istituzioni curiali sono nominati tra i Cardinali dimoranti sia nell'Urbe che fuori di essa, ai quali si aggiungono, in quanto particolarmente esperti nelle cose di cui si tratta, alcuni Vescovi, soprattutto diocesani/eparchiali, nonché, secondo la natura del Dicastero, alcuni presbiteri e diaconi, alcuni membri degli Istituti di Vita Consacrata e delle Società di Vita Apostolica ed alcuni fedeli laici.“ Im Hinblick auf die Bezeichnung „Laien“ im kanonischen Recht ist can. 207 §1 zu beachten: „Ex divina institutione, inter christifideles sunt in Ecclesia ministri sacri, qui in iure et clerici vocantur; ceteri autem et laici nuncupantur.“

Art. 7 *Pastor bonus* sah noch einschränkend vor, dass Laien nur unter der Maßgabe zu Mitgliedern von Dikasterien ernannt werden konnten, dass alles, was die Ausübung von Leitungsvollmacht erfordert, Klerikern vorbehalten bleibt: „... quae exercitium potestatis regiminis requirunt, reserventur iis qui ordine sacro insigniti sunt.“ Diese einschränkende Klausel fehlt in Art. 15 PE.

Assessor (vgl. Art. 45 §2 PE) u.ä. Unter den Mitarbeitenden werden neben Klerikern und Ordenschristen auch Laien explizit genannt (vgl. Art. 14 §3 PE).²¹

Werden nun mit Inkrafttreten der Apost. Konst. *Praedicate evangelium* Leitungsbämter an der Römischen Kurie künftig an bewährte und kompetente Frauen und Männer verliehen, die keine Kleriker sind? *Martin Rehak* formuliert in einem ersten Kommentar zu *Praedicate evangelium* bewusst vorsichtig: „Inwieweit diese und ähnliche Neuerungen – wie etwa die Möglichkeit, kraft päpstlichen Mandats auch Laien mit der Leitung einzelner Dikasterien zu betrauen – eher kosmetischen Charakter haben oder tatsächlich von tiefgreifender Bedeutung sind, wird sich zeigen.“²²

4 Laien als Leiter der Behörden der Römischen Kurie?

Den nachfolgenden Überlegungen sollen zunächst drei Vorbemerkungen vorangestellt werden:

1. Die Möglichkeit, die Leitung von kurialen Behörden an getaufte Frauen und Männer zu übertragen, findet sich innerhalb der Apost. Konst. *Praedicate evangelium* als fünftes Prinzip zur Kurienreform mit der Einschränkung, dass dies nur in bestimmten Dikasterien in Frage kommt, ohne dies genauer zu spezifizieren.
2. Dieses fünfte Prinzip zur Kurienreform scheint in einer gewissen Weise neben dem Normtext zu stehen, denn innerhalb der Apost. Konst. *Praedicate evangelium* wird an keiner einzigen Stelle durch objektives Recht festgelegt, welches Amt grundsätzlich an geeignete Laien übertragen werden kann oder soll.²³
3. Derjenige, der frei entscheidet, die Leitung einer Kurienbehörde an Laien zu übertragen, ist allein der Papst. Als Ausfluss seines Jurisdiktionsprimats muss er seine Personalentscheidungen nicht begründen oder durch objektives Recht an bestimmte Kriterien binden. Es obliegt der Person des jeweiligen Inhabers des Papstamtes, ob und wie er das fünfte Prinzip der Kurienreform umsetzen will.

Die Berufung von Laien zur Ausübung von Leitungsbämtern an der Römischen Kurie hängt allein vom Willen des Papstes ab. Er entscheidet, wem er die Ausübung seiner Vollmacht überträgt und wen er bestimmt, stellvertretend für ihn, in seinem Namen zu handeln. Dies ist die einzige rechtliche und auch theologische Begründung, die von der Apost. Konst. *Praedicate evangelium* im fünften Reformprinzip genannt wird. Hier gilt es einzuhaken und

²¹ Die Laien als (nur) Mitarbeitende der Behördenleiter der Römischen Kurie können bei den nachfolgenden Überlegungen von der Betrachtung ausgeschlossen werden, da sie, genauso wie Kleriker, die untergeordnet an der Römischen Kurie arbeiten, keine Entscheidungen im juristisch exakten Sinne treffen, sondern sie allenfalls vorbereiten.

²² *Rehak, Martin*, Kommentar zu can. 360, at: https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/fileadmin/01040030/2022/KdM_50_360_Roemische_Kurie.pdf (abgerufen: 3. Juni 2022).

²³ Bei der Apostolischen Signatur beispielsweise wird sogar explizit von einem Kardinalpräfekten gesprochen (vgl. Art. 195 §1 PE), wie auch beim Wirtschaftsrat von einem Kardinal-Koordinator (vgl. Art. 206 §2 PE).

nachzufragen: Reicht diese Begründung aus oder ist sie letzten Endes zu unterkomplex? Können Laien überhaupt kirchliche Leitungsvollmacht ausüben? Und wenn diese Frage bejaht wird: Gibt es andere theologische Gründe, um die Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien positiv zu begründen?

4.1 Die Diskussion um die Möglichkeit der Ausübung von Leitungsvollmacht durch Laien

Die kanonistische Diskussion zur Frage der Übertragung von Leitungsvollmacht an Laien entzündet sich, ausgehend vom positiven Recht, an der Interpretation von can. 129:

„§ 1. Zur Übernahme von Leitungsgewalt, die es aufgrund göttlicher Einsetzung in der Kirche gibt und die auch Jurisdiktionsgewalt genannt wird, sind nach Maßgabe der Rechtsvorschriften diejenigen befähigt, die die heilige Weihe empfangen haben.

§ 2. Bei der Ausübung dieser Gewalt können Laien nach Maßgabe des Rechtes mitwirken.“²⁴

Der Grundsatz wird in can. 129 §1 postuliert, wonach Kleriker kraft ihrer Weihe befähigt sind (*habiles sunt*), in der Kirche Leitungsvollmacht auszuüben. Laien können daran nach Maßgabe des Rechts mitwirken (*cooperari possunt*), wie can. 129 §2 als Ausnahme von dieser Regel bestimmt. Umstritten bleibt dabei in der Kirchenrechtswissenschaft, wie dieses *cooperari possunt* auszulegen ist, d.h. ob dies als tatsächliche Übertragung und Ausübung von Leitungsvollmacht zu deuten sei oder lediglich als vorbereitend, mitwirkend, unterstützend, aber eben nicht als eine wirkliche Ausübung von Leitungsvollmacht zu verstehen sei.

Dabei stehen sich zwei Extrempositionen gegenüber: Eine Interpretationslinie, die wir auch mit der sogenannten „Münchener Schule“ gleichsetzen können, wonach *allein* Kleriker kirchliche Leitungsvollmacht ausüben können, sowie eine Interpretationslinie, die Weihe- und Leitungsvollmacht als zwei unterschiedliche und völlig voneinander getrennte Entitäten versteht und deshalb die Ausübung von Leitungsvollmacht durch Laien problemlos gedacht werden kann.

4.2 Die Einheit von Weihe- und Leitungsvollmacht im Denken der „Münchener Schule“

Für *Klaus Mörsdorf*, dem bedeutendsten Repräsentanten der „Münchener Schule“, ist die Einheit von Weihe- und Leitungsvollmacht im bischöflichen und priesterlichen Hirtenamt Bezugspunkt seines Denkens:

²⁴ „§ 1. *Potestatis regiminis, quae quidem ex divina institutione est in Ecclesia et etiam potestas iurisdictionis vocatur, ad normam praescriptorum iuris, habiles sunt qui ordine sacro sunt insigniti. § 2. In exercitio eiusdem potestatis, christifideles laici ad normam iuris cooperari possunt.*“

„Dass der CIC in der Einzahl von der sacra bzw. ecclesiastica hierarchia spricht (...), zeugt von dem Bewusstsein, dass die begrifflich unterschiedenen Gewalten im Grunde eine Einheit bilden. Die im System der relativen Ordination gegebene Einheit beider Gewalten wird unter dem System der absoluten Ordination dadurch aufrechterhalten, dass die vorgängige Weihe Voraussetzung für die Übertragung eines Hirtenamtes ist. Das ist der Sinn des Satzes, dass allein Kleriker Weihe- und Hirtengewalt erlangen können.“²⁵

Folglich äußert er sich kritisch zur Bestellung von Laien als kirchliche Richter und postuliert, dass allenfalls das Kollegium Träger kirchlicher Leitungsvollmacht ist, nicht aber der einzelne Richter:

„In unseren Tagen stellt sich die kritische Frage, ob Laien kirchliche Richter in geistlichen Angelegenheiten sein können. (...) Der ermöglichte Einsatz eines Laien als Richter in einem Dreierkollegium entspricht im Wesentlichen der bei der Genehmigung neuer Synodalformen geübten Maxime der Römischen Kurie, vorgelegte Statuten gutzuheißen, wenn die vorgesehene Teilnahme von Laien nicht die absolute Mehrheit ausmacht. Ganz abgesehen davon, dass diese Maxime von einem gewissen Misstrauen gegenüber den Laien zeugt, macht sie deutlich, dass die theologische Kernfrage, ob und in welcher Weise Laien an der Ausübung der hoheitlichen Hirtengewalt beteiligt sein können, in pragmatischer Weise umgangen wird. Immerhin muss man anerkennen, dass die theologische Schwierigkeit gespürt worden ist, weil ein Laie als Dritter im Kollegium tragbar erscheint, als einzelner aber nur als Assessor oder Auditor eingesetzt werden kann. Wenn man bedenkt, dass bei einem Kollegialgericht nicht die einzelnen Richter, sondern das Kollegium selbst Träger der richterlichen Gewalt sind, könnte man die theologischen Bedenken zurückstellen. Dies wäre jedoch ein Versteckspiel, das die Tragweite der getroffenen Regelung nicht ernst nimmt. Zur Rechtfertigung des neuen Rechtes wird darauf hingewiesen, dass auch früher Laien als kirchliche Richter tätig gewesen sind; dabei wäre aber zu bedenken, dass es früher auch 'Bischöfe' gegeben hat, die der Weihe nach nicht einmal Diakone waren. Die Trennung von Weihe und Amt war der Nährboden, auf dem sich in frühmittelalterlicher Zeit eine Laienherrschaft in der Kirche aufbauen konnte, die erst in einem mehrere Jahrhunderte umspannenden Ringen bewältigt worden ist. Die große Leistung des Zweiten Vatikanischen Konzils im Bereich des kirchlichen Verfassungsrechtes liegt darin, dass es dem bisherigen Trennungsdenken ein Ende gesetzt hat.“²⁶

²⁵ Mörsdorf, Klaus, Erwägungen zur Anpassung des Codex Iuris Canonici. Gutachten vom 17. März 1960, in: Ders, Schriften zum Kanonischen Recht. Hg. von Winfried Aymans – Karl Theodor Geringer – Heribert Schmitz, Paderborn 1989, 777-822, 784.

²⁶ Mörsdorf, Klaus, Das Weihesakrament in seiner Tragweite für den verfassungsrechtlichen Aufbau der Kirche, in: Ephemerides Theologicae Lovanienses 52 (1976) 193-204, 201-202.

Dieses Zusammendenken von Weihe- und Leitungsvollmacht findet sich in komprimierter Darstellung in der Kommentierung zu can. 129 im Lehrbuch für kanonisches Recht, das in der Tradition der „Münchener Schule“ steht:

„Die Verbindung der Habilität für die Leitungs- oder Hirtengewalt mit der Weihe trägt dem Grundanliegen des II. Vatikanischen Konzils hinsichtlich der Einheit der *«potestas sacra»* voll Rechnung. Entscheidend dafür ist nicht, auf welche Weise – durch Weihe oder durch Sendung – die *«potestas regiminis»* übertragen wird, sondern dies, daß die Hirtengewalt nicht real abtrennbar ist von der Weihegewalt und sich demzufolge nicht als eine zweite Gewalt eigenen Ursprungs verselbständigen kann. Sie kann stets nur im Zusammenhang mit jener wirksam werden. [...] Wenn somit Laien nicht Träger (Subjekt) von Hirtengewalt sein können, so bedeutet dies gleichwohl nicht, daß sie von jeglicher Mitwirkung bei der Ausübung von Hirtengewalt ausgeschlossen seien. Anders gesagt: Laien können nicht selbst Akte der Hirtengewalt setzen; sie können aber in der Vorbereitung, der Begleitung und der Ausführung beteiligt sein.“²⁷

Das strikte Folgen dieser Auffassung, wonach Laien keine Träger von kirchlicher Leitungsvollmacht sein können, führt dazu, dass Vertreter der „Münchener Schule“ gesetzgeberische Maßnahmen des Papstes, die durchaus auch heute eine Mitwirkung von Laien an der kirchlichen Leitungsvollmacht belegen, wie z.B. die Möglichkeit der Ernennung zum Richter an einem kirchlichen Gericht, entweder relativieren²⁸ oder als fehlerhaft²⁹ qualifizieren.

4.3 Die strikte Trennung von Weihe- und Leitungsvollmacht

Der Position der „Münchener Schule“ kann man, sozusagen als Gegenpol, die Auffassung gegenüberstellen, wonach kirchliche Leitungsvollmacht *nach Belieben* von Laien ausgeübt

²⁷ Aymans, Winfried / Mörsdorf, Klaus, Kanonisches Recht, I, Paderborn 1991, 399-400.

²⁸ Vgl. Aymans, Winfried / Mörsdorf, Klaus / Müller, Ludger, Kanonisches Recht, IV, Paderborn 2013, 309-311: „Wie ist die Norm des c. 1421 §2 zu beurteilen? [...] Die Norm widerspricht [...] der verfassungsrechtlich bindenden Grundaussage des c. 129 i. V. m. c. 274 §1, nach der die Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien aufgrund der fehlenden Habilität nicht möglich ist, wohl aber ihre Mitwirkung an der Ausübung in verschiedenen Formen der Vorbereitung, Begleitung und Ausführung. Man hat zunächst versucht, diesem Einwand dadurch zu begegnen, dass man den geistlichen Charakter des Richterkollegiums durch die Überzahl der Kleriker gegenüber dem bzw. den Laien gesichert sah. Zugleich verband sich damit die Vorstellung, dass nicht jeder einzelne Richter des Kollegiums richterliche Gewalt ausübe, sondern nur das Kollegium als solches. Demzufolge könnten auch Laien, sofern sie nicht zur Ausübung von Leitungsgewalt befähigt seien, im Gesamttakt des Richterkollegiums mitwirken.“

²⁹ Müller, Ludger, Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform 2015, Paderborn 2017, 20-21: „Die Novellierung des Eheprozeßrechts von 2015 hat diese Argumente nicht nur nicht berücksichtigt, sondern sogar die Möglichkeit geschaffen, daß das Richterkollegium in Ehenichtigkeitsachen aus nur einem Kleriker (auch Diakon) und zwei Laien besteht (c. 1673 §3 CIC). [...] Der Widerspruch zu den theologischen Grundlagen der Ausübung von Leitungsgewalt in der Kirche wurde durch c. 1673 §3 CIC verschärft. Zwar mag es in einzelnen Teilkirchenverbänden möglich sein, auf diese Weise ein allfälliges Personalproblem an den kirchlichen Gerichten zu beheben – kann aber eine pragmatische Lösung zulässig sein, die mit der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht zu vereinbaren ist?“

werden kann. Unter Verweis auf historische Beispiele der Ausübung kirchlicher Leitungsvollmacht durch Nichtkleriker, wie z.B. die Fürstbischöfe im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, die oftmals das Weihesakrament nicht empfangen hatten, oder der quasi-bischöflichen Vorrangstellung von Äbtissinnen, deren Leitungsvollmacht sich auch über Kleriker erstreckte,³⁰ könnten Forderungen laut werden, vergangene und aus heutiger Sicht auch als Fehlformen beurteilte Beispiele aus der Kirchengeschichte, die die Ausübung kirchlicher Leitungsvollmacht durch Laien belegen, einfach wiederbeleben zu wollen.³¹ Wenn wir über die Ausübung kirchlicher Leitungsvollmacht durch Laien in der Kirche des 21. Jahrhunderts, insbesondere im Hinblick auf die Römische Kurie diskutieren, dann braucht es eine zwischen den beiden Polen vermittelnde Position, die den kirchengeschichtlichen Befund wahrnimmt und ihn auf die heutigen Gegebenheiten hin weiterdenkt.

4.4 Eine vermittelnde Position

Nun wird man nicht in Zweifel ziehen können, dass das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, dass die Übertragung der Dienste des Lehrens, Leitens und Heiligens durch die Spendung der Weihe an Bischöfe (vgl. LG 21b; CD 15a; LG 41b) und Priester (PO 7a) zu einem spezifischen Hirtendienst in der Kirche befähigt (vgl. cann. 1008; 129 §1). Das Konzil lehrt aber auch, dass Laien aufgrund der Taufe Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Dienst Christi haben (vgl. AA 2b; can. 204 §1). Deshalb können ihnen auch bestimmte Kirchenämter übertragen werden, zu deren Ausübung ihnen auch ordentliche Leitungsvollmacht übertragen wird (vgl. cann. 228; 129 §2). Es ist nicht die Weihe, die das Leitungsamt verleiht, sondern die Übertragung eines Kirchenamtes durch die Erteilung der *missio canonica*.³² Schließlich ist auch die Delegation von Leitungsgewalt an Laien möglich.³³ Die Einheit der

³⁰ Vgl. beispielsweise *Von Fürstenberg, Michael*, "Ordinaria loci" oder "Monstrum Westphaliae"? Zur kirchlichen Rechtsstellung der Äbtissin von Herford im europäischen Vergleich, Paderborn 1995.

³¹ Für einen populärwissenschaftlichen Ansatz zu dieser Thematik vgl. *Wolf, Hubert*, Krypta. Unterdrückte Traditionen der Kirchengeschichte, München 2016, 45-60.

³² So argumentiert *Gianfranco Ghirlanda* am 21. März 2022 bei der Präsentation der ersten für die Öffentlichkeit bestimmten Version von *Praedicate evangelium*: „Su questa linea sono i Principi e criteri, n. 5, e l'art. 15 della Costituzione Apostolica Praedicate Evangelium. Essi vengono a dirime la questione della capacità dei laici di ricevere uffici che comportano l'esercizio della potestà di governo nella Chiesa, purché non richiedano la ricezione dell'Ordine sacro, ed indirettamente affermano che la potestà di governo nella Chiesa non viene dal sacramento dell'ordine, ma dalla missione canonica, altrimenti non sarebbe possibile quanto previsto nella Costituzione Apostolica stessa"

(at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2022/03/21/0192/00417.html>) [abgerufen: 1. Juni 2022].

Vgl. zudem *Ghirlanda, Gianfranco*, L'origine e l'esercizio della potestà di governo dei Vescovi. Una questione di 2000 anni, in: *PerRC* 106 (2017) 537-631.

³³ Vgl. hierzu jüngst *Interlandi, Roberto*, Il laico, soggetto passivo della delega, in: *QDE* 33 (2020) 309-333, der sowohl für Kleriker als auch Laien die *capacitas*, kirchliche Leitungsvollmacht auszuüben wohl begründet festhält, mit der Unterscheidung, dass durch positives Recht Kleriker *allgemein* befähigt sind kirchliche Ämter mit Leitungsvollmacht zu übernehmen, während dies bei den Laien lediglich *im Einzelfall* nach Abwägung aller Umstände durch die für die Verleihung des Amtes zuständige Autorität *ad normam iuris* erfolgt: „Invece, riguardo ai laici, sulla base della presupposta *capacitas alla potestà di governo che essi condividono con i chierici (in quanto partecipi, come battezzati, del munus di Cristo)*, l'ordinamento canonico vuole che un tale

Leitungsvollmacht wird insofern nicht aufgegeben, weil ihr einendes Prinzip Christus ist: Es ist seine Vollmacht, die zum Aufbau der kirchlichen Gemeinschaft dient, die Menschen stärkt durch die Verkündigung des Wortes Gottes und sie heiligt durch die Spendung der Sakramente. Diese Rückbindung jedweden Dienstes an das Ursakrament Jesus Christus ist der Maßstab, wie in der Kirche heilige Vollmacht auszuüben ist.³⁴ Den jeweiligen Inhabern der Grundämter der kirchlichen Verfassung (Papst, Diözesanbischof, Pfarrer) kommt es dabei zu, entsprechend der Rechtsordnung und ihrer jeweiligen Verantwortung für eine spezifische Gemeinschaft des Volkes Gottes, die kirchlichen Ämter und Dienste zu vergeben und deren Ausübung so zu koordinieren, dass sie wirklich zum Wohl der Menschen ausgeübt werden.

Kirchliche Ämter und Dienste haben nie einen Selbstzweck, sondern helfen mit, die kirchliche Sendung in der Welt zu erfüllen. Sie müssen daher auch zurückgebunden sein an das Grundsakrament, das die Kirche ist, die nur dann ihre Sendung erfüllt, wenn sie wirklich „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit ist“ (LG 1). Um von der Einheit der kirchlichen Leitungsvollmacht zu sprechen, reicht es daher nicht aus, lediglich zu postulieren, dass sie nur von Klerikern ausgeübt werden könne, sondern es ist die Kunst, die unterschiedlichen Gaben im Volk Gottes so zu koordinieren, dass alle davon profitieren und sie für den Aufbau der kirchlichen Gemeinschaft als förderlich ansehen.³⁵

5 Ausblick und Perspektiven

Kommen wir abschließend zurück zur Reform der Römischen Kurie, dem in der Apost. Konst. *Praedicate evangelium* angeführten fünften Prinzip und der damit verbundenen Frage, ob künftig kuriale Leitungsämter an Frauen und Männer übertragen werden.

Die Übertragung von kirchlicher Leitungsvollmacht an getaufte Frauen und Männer, die das Weihesakrament nicht empfangen haben, ist in einer Kirche unterschiedlicher Dienste, Ämter

riconoscimento dell'habilitas a tale potestà avvenga in concreto, mediante un intervento della competente autorità ecclesiastica, nella sua prudente considerazione della convenienza ecclesiale di una tale eventuale cooperazione all'esercizio della medesima potestà di governo, a norma del diritto. In tal caso, è la missione canonica che rende i laici habiles a tali uffici“ (Ibidem, 317).

³⁴ Dabei ist unbestritten, dass es auch Pathologien der Ausübung kirchlicher Vollmacht im Namen Christi gibt, die heute oftmals als geistlicher Missbrauch oder Machtmissbrauch umschrieben werden. Die Ausübung von (Leitungsvoll-)Macht muss deshalb durch ordnende Prinzipien eingehegt und ggf. auch (gerichtlich) auf den Prüfstand gestellt werden. Vgl. zur Thematik *Ambros, Matthias*, Kontrolle kirchlichen Verwaltungshandelns. Ein Beitrag zur Diskussion um die Errichtung von Verwaltungsgerichten auf Ebene der Bischofskonferenz, Darmstadt 2019.

³⁵ In diesem Zusammenhang hat *Ackermann, Konrad Maria*, Die Sacra Potestas im Werk von Alfons Maria Stickler und Klaus Mörsdorf. Rechtssystematische Überlegungen zur Möglichkeit einer Mitwirkung von Laien an der kirchlichen Regierungsgewalt, Münster 2020, 308-312, jüngst einen Kriterienkatalog („Prüfsteine für eine Beteiligung von Laien an der Leitungsgewalt“) vorgelegt, der einerseits dem Prinzip der Einheit kirchlicher Leitungsvollmacht und andererseits dem Prinzip der Teilhabe von Laien an der Ausübung kirchlicher Leitungsvollmacht gerecht werden will: 1. Die Natur des Amtes; 2. Das Opportunitätskriterium; 3. Das Kompetenzkriterium; 4. Das Traditionskriterium.

und Charismen als Ausdruck einer Communitio-Ekklesiologie nicht nur kirchenrechtlich möglich, sondern auch theologisch grundgelegt. Der Anteil am königlichen, prophetischen und priesterlichen Dienst Christi, der durch das Taufsakrament vermittelt wird, ermöglicht die öffentliche und amtliche Inanspruchnahme getaufter Frauen und Männer durch die Kirche. Diese theologische Rückbindung an die Taufsendung fehlt allerdings im fünften Prinzip der Apost. Konst. *Praedicate evangelium*. Der Ansatz, der nämlich dort gewählt wird, ist die Hervorhebung der Tatsache, dass es sich „lediglich“ um stellvertretende Vollmacht handelt, die der Papst denen überträgt, die eine Behörde der Römischen Kurie leiten. Weil es also stellvertretende Leitungsvollmacht ist, könne diese auch von Laien ausgeübt werden. Die Vollmacht leitet sich daher völlig vom Papst ab. Er allein bestimmt in freier Entscheidung, wem er Anteil an der Ausübung „seiner“ Leitungsvollmacht gibt. Das ist natürlich alles richtig. Im Lichte einer Communitio-Ekklesiologie wäre es aber sinnvoll gewesen, auch eine positive Begründung für die Vergabe von Leitungsämtern an Frauen und Männer, die keine Kleriker sind, zu finden. Es wäre daher begrüßenswert gewesen, wenn sich auch in den Normen von *Praedicate evangelium* die Ämter und Dienste wiedergefunden hätten, die künftig systemisch, aufgrund ihrer besonderen Vorbildung und Befähigung, an Laien übertragen werden sollen. Damit wäre auch die Zentrierung auf das Papstamt, der jedes Mal *ad hoc* entscheidet, zumindest ein wenig relativiert und stärker herausgestellt worden, dass es sich letztlich um die Vollmacht Christi handelt, die an bestimmte Personen aufgrund ihrer persönlichen Kompetenz und ihrer geistlichen Sendung vermittelt wird, um durch die Übertragung eines bestimmten Amtes an der Römischen Kurie die Kirche aufzubauen, damit sie ihre Sendung in der Welt und für die Welt erfüllen kann.